

Preußische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1933

Nr. 15

- (Nr. 13846.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275). Vom 14. März 1933.

Artikel 1.

Die Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit kann nach Benehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen, unbeschadet der Vorschrift des § 3 Artikel 1 Kapitel I des Fünften Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537).

2. a) § 28 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufsicht wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, ausgeübt.

b) Im § 28 Abs. 2 wird das Wort „Oberpräsidenten“ durch die Worte „Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten“ ersetzt.

c) Im § 28 Abs. 3 wird das Wort „Oberpräsident“ durch die Worte „Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident“ ersetzt.

Artikel 2.

§§ 52 und 53 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) werden aufgehoben.

Artikel 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1933.

(Siegel)

Das Preußische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.

von Papen.

Göring.

Hugenberg.

Pöhlitz.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. März 1933.)
Gesetzsammlung 1933. (Nr. 13 846.)

15

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Altingegesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postfachkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1.— M. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preisermäßigung.

